



I. Name/Sitz

Art.1

Unter dem Namen Freunde des Klosters Mariazell Wurmsbach besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in der Gemeinde Rapperswil-Jona.

II. Zweck

Art. 2

Der Verein pflegt die Beziehungen zum Kloster Wurmsbach. Er unterstützt die vielfältigen Aufgaben des Klosters.

Er respektiert die geistige und organisatorische Unabhängigkeit der Klostergemeinschaft

III. Mitgliedschaft

Art. 3

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie Personengesellschaften werden.

Art. 4

Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich.

Die Mitgliedschaft erlischt automatisch bei zweimaliger Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrages.

Art. 5

Gönner sind natürliche und juristische Personen sowie Personengesellschaften, die einmalig oder wiederkehrend einen grösseren Betrag entrichten. Sie haben keine Mitgliedschaftsrechte, können aber zu allen Veranstaltungen des Vereins oder zu separaten Zusammenkünften eingeladen werden.

IV. Organisation

Art. 6

Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand
- c) Revisionsstelle
- d) Patronatskomitee

Der Vorstand und die Revisoren werden für eine Amtsdauer von vier Jahren bestellt.

Art. 7

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich bis spätestens Ende Mai statt. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand oder auf Antrag eines Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder jederzeit einberufen werden.

Die schriftliche Einladung an die Mitglieder unter Bekanntgabe der Traktanden erfolgt mindestens 10 Tage vor der Versammlung.

Wahlen und Beschlüsse werden mit einfachem Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen (ohne Stimmenthaltungen) der Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

Art. 8

Der Mitgliederversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- a) Abnahme der Jahresrechnung
- b) Abnahme des Jahresberichtes
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Festsetzung der jährlich wiederkehrenden Mitgliederbeiträge
- e) Wahl des Präsidenten, des Vorstandes und der Revisoren, wobei die Äbtissin oder eine von ihr bezeichnete Vertreterin des Klosters nicht als Präsidentin gewählt werden kann
- f) Änderung der Statuten und Auflösung des Vereins

Art. 9

Der Vorstand besteht aus höchstens 8 von der Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedern und der Äbtissin oder einer von ihr bezeichneten Vertreterin des Klosters.

Der Vorstand setzt sich zusammen aus Präsident, Vizepräsident, Aktuar, Kassier und Beisitzern. Er konstituiert sich selbst und arbeitet ehrenamtlich.

Wahlen und Beschlüsse erfolgen mit einfachem Mehr der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen Präsident oder Vizepräsident zusammen mit dem Kassier oder Aktuar.

Art. 10

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- a) Einberufung der Mitgliederversammlung und Vollzug der Beschlüsse
- b) Aufnahme bzw. Ausschluss von Mitgliedern
- c) Festsetzung der Einmalbeiträge für Mitglieder auf Lebenszeit
- d) Erlass und Änderung von Reglementen
- e) Wahl der Mitglieder des Patronatskomitees
- f) Delegation von einzelnen Aufgaben an einen Ausschuss oder an einzelne Vereinsmitglieder
- g) Führung der laufenden Geschäfte und Vertretung des Vereins nach aussen
- h) Beschlussfassung über die finanziellen Zuwendungen aus dem Vereinsvermögen an das Kloster

Art. 11

Die Revisionsstelle besteht aus zwei Revisoren. Diese prüfen jährlich die Vereinsrechnung sowie die Geschäftsführung des Vorstandes. Sie erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.

Art. 12

Das Patronatskomitee besteht aus einer vom Vorstand festgelegten Anzahl von Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, welche Mitglieder des Vereins sind.

Die Mitglieder des Patronatskomitees unterstützen die Vereinstätigkeit insbesondere durch Öffentlichkeitsarbeit sowie im Kontakt mit öffentlichen und privaten Institutionen und Personen.

V. Finanzen / Haftung

Art. 13

Die finanziellen Mittel des Vereins bestehen aus:

- a) jährlich wiederkehrenden Mitgliederbeiträgen
- b) einmal zu leistenden Mitgliederbeiträgen bei Mitgliedern auf Lebenszeit
- c) Gönnerbeiträgen
- d) Schenkungen, Erbschaften, Vermächtnissen und weiteren Zuwendungen
- e) Erträgen des Vereinsvermögens und aus Veranstaltungen des Vereins

Bei einem Austritt aus dem Verein erfolgt keine Rückerstattung bereits bezahlter Mitgliederbeiträge.

Art. 14

Eine über die Mitgliederbeiträge hinausgehende persönliche Haftung oder eine Nachschusspflicht der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 15

Der Rechnungsabschluss erfolgt auf das Ende eines Kalenderjahres

VI. Schlussbestimmungen

Art. 16

Für die Änderung der Statuten und die Auflösung des Vereins ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Art. 17

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an das Kloster Wurmsbach.

Art. 18

Diese Statuten traten durch Beschluss an der Gründungsversammlung vom 26. Januar 2005 in Kraft.

Die geänderten Statuten (Art. 1, 6, 8, 10 und 13) treten mit der Genehmigung der Mitgliederversammlung vom 22. März 2012 in Kraft.